

## Besondere Vertragsbedingungen

### Sicherheitsdienstleistungen im Verwaltungsobjekt Pleißehaus, Martin-Luther-Ring 7-9

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 04/2024)

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:  
Der Vertrag beginnt am 01.05.2025 und endet am 30.04.2029.
- **Punkt 5.5** wird neu aufgenommen:  
Die Auftraggeberin ist berechtigt, den im Leistungsverzeichnis mengenmäßig vereinbarten Leistungsumfang anzupassen. Die Abweichung darf nicht mehr als +/- 20% betragen.
- **Punkt 8.1** wird wie folgt erweitert:  
Bei operativen Einsätzen in Folge von Havarie- und Störsituationen ist eine Aufstellung anzufertigen, welche die tatsächliche Einsatzzeit vor Ort beinhaltet und welche durch den Ansprechpartner der Einrichtung bestätigt werden muss.
- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:  
Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

|  |                  |
|--|------------------|
| Personenschäden:                                     | 1.000.000,00 EUR |
| Sachschäden:   | 2.000.000,00 EUR |
| Abhandenkommen bewachter Sachen:                     | 500.000,00 EUR   |
| Schlüsselerlustschäden:                              | 50.000,00 EUR    |
| Schäden durch Verletzung des<br>Datenschutzgesetzes: | 50.000,00 EUR    |

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice/ Eigenerklärung ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.1** wird wie folgt erweitert:  
Es sind mindestens die vereinbarten Leistungen aus dem Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen zu kalkulieren.

Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen ab 01.01.2025 für das Bewachungs- und Sicherheitsgewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf den gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen, einschließlich der Bestimmungen der Regelungen eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes

(Mindestlohngesetz). Diese sind auch anzuwenden, wenn der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18.01.2024 nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Die AG behält sich vor, im Zuschlagsfall die Kopie einer Lohnabrechnung eines im Objekt tätigen Mitarbeiters während der Vertragslaufzeit abzufordern. Dies erfolgt im Rahmen seines Einverständnisses. Die Abrechnung wird mit den Vertragskonditionen abgeglichen.



Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich nach tatsächlich erbrachter Einsatzzeit am Ende des jeweiligen Leistungsmonats. Grundlage für die Abrechnung bilden die angebotenen Stundenverrechnungssätze im Leistungsverzeichnis.

Die Abrechnung von operativen Einsatzzeiten bei Havarie- und Störsituationen erfolgt nach tatsächlicher Einsatzzeit vor Ort. Grundlage für die Abrechnung bildet der angebotene Minutenverrechnungssatz im Leistungsverzeichnis.

Mehr- und Minderleistungen bis zu 20 % berechtigen nicht zu einer Änderung vereinbarter Einheitspreise.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt erweitert:

Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohnes oder der Sozialversicherungsbeiträge kann eine Preisanpassung beantragt werden. Anträge die später als drei Monate nach Änderung eingehen finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Der Anteil der lohngebundenen Kosten am jeweiligen Stundenverrechnungssatz oder Minutenverrechnungssatz ist spätestens vor Vertragsbeginn der Auftraggeberin mitzuteilen. Die Angabe des jeweiligen Verrechnungssatzes ist für die Prüfung eines Antrags auf Preisanpassung Voraussetzung.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 4 Monaten zum Monatsende.

- **Punkt 12.1** wird wie folgt erweitert:

Auf der Rechnung muss das Objekt benannt werden.

- **Punkt 12.2** wird wie folgt erweitert:

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich mit ausgewiesener Monatspauschale.

Im Falle von Alarminterventionen und Havarie- und Störsituationen ist monatlich eine separate Rechnung mit den von dem Ansprechpartner der Einrichtung unterzeichneten Alarmprotokollen der einzelnen Einsätze einzureichen.

- **Punkt 12.4** wird wie folgt erweitert:

Folgende OE-Nr. ist einzusetzen: 65511.

- **Punkt 15.2** wird wie folgt erweitert:

Zur nicht bestimmungsgemäß erbrachten Leistung zählt auch ein Ausbleiben der in den Zuschlagskriterien des Leistungsverzeichnisses benannten Maßnahmen.

- **Punkt 17.1** wird wie folgt erweitert:

Beide Vertragspartner können ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 4 Monaten zum Monatsende kündigen.

- **Pkt. 17.3** wird wie folgt erweitert:

Die Auftraggeberin kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bzw. unverzüglich bei höherer Gewalt (z.B. Brand, Einsturz) kündigen, wenn der Vertragsgegenstand durch die Auftraggeberin vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt wird.

Werden nur Teile des Objektes bzw. des Vertrages vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt, kann diese Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.